

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kuon GmbH & Co KG

1 Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wurde seitens Kuon schriftlich zugestimmt.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Kuon GmbH & Co KG (i.F. Kuon) verkauft Heizöl und Diesel. Darüber hinaus hält sie an der von ihr betriebenen SB-Tankstelle für den Kunden Kraft-, Heiz-, Hilfs- und Zusatzstoffe vor. Die Bedienung der Tankstellen und die Versorgung, bzw. die Befüllung der Fahrzeuge der Kunden erfolgt an der Tankstelle eigenverantwortlich durch die Kunden im Selbstbedienungsbetrieb. Darüber hinaus stellt Kuon Container zur Aufnahme von Abfall zur Verfügung, verkauft Baustoffe wie Sand, Kies und Schotter und vermietet Hubarbeitsbühnen.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftszweige von Kuon.

3 Preise/ Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.4 Kuon behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Kuon anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist Kuon ohne Nachfristsetzung berechtigt, von allen bestehenden Verträgen - auch von solchen, bei denen der Verzug noch nicht eingetreten ist - zurückzutreten. Kuon kann in diesem Fall auch die Bezahlung

sämtlicher bestehender Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

4 Liefertermine

- 4.1 Bestimmte Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart. Angegebene Lieferzeiten dienen nur zur Orientierung.
- 4.2 Sollte sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf, Wegfall der Bezugsquellen oder aus einem anderen von Kuon nicht zu vertretenden Grund verzögern, wird der Kunde unverzüglich schriftlich informiert. Sofern das Hindernis nicht bloß vorübergehender Natur ist und es nicht durch Kuon zumutbare Aufwendungen gelingt, das Hindernis innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen, behält sich Kuon vor, die Leistung endgültig abzulehnen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert und die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.
- 4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Kuon berechtigt, Ersatz für den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

5 Lieferung

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5.2 Durch besondere Lieferwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

6 Mängelhaftung

- 6.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, setzen Mängelansprüche voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Verbraucher werden darauf hingewiesen, dass es zur Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer oder andere Dritte notwendig ist, dass Beanstandungen Kuon unverzüglich, innerhalb von 2 Wochen, gemeldet werden.
- 6.2 Für Schäden, die durch technische Mängel des Tanks, Umschließungen, Messvorrichtungen oder andere Einrichtungen im Eigentum/ oder unmittelbaren Besitz des Kunden, oder durch dessen fehlerhafte Angaben entstehen, haftet der Kunde unter Ausschluss jeder Ersatzansprüche gegen Kuon – es sei denn, Kuon oder ihr Erfüllungsgehilfe hätten die genannten Fehler/Mängel erkannt oder grobfahrlässig nicht erkannt – und stellt diese von jeder etwa aufgrund

zwingenden Rechts Dritten gegenüber bestehenden Haftung frei. Das Gleiche gilt für leihweise von Kuon zur Verfügung gestellte Tanks und Fässer (Leihgebinde), insoweit haftet Kuon lediglich für die Stellung ordnungsgemäßer Leihgebinde. Den Entleiher trifft unter Ausschluss bzw. Freistellung von Kuon, die alleinige Verpflichtung zur Erhaltung der Leihgebinde in gebrauchsfähigem Zustand und die Haftung für etwaige Schäden in Folge während des Gebrauchs beim Entleiher eingetretener Funktionsschäden an den Leihgebinden, insbesondere in Fällen nicht rechtzeitiger Anzeige des Auftretens von Rost.

- 6.3 Für den Fall einer Containerbereitstellung ist der Kunde für den Stellplatz des Containers sowie die ungehinderte und gefahrlose Zu- und Abfahrt zum Stellplatz verantwortlich. Er verpflichtet sich gegenüber Kuon durch seine Unterschrift auf dem entsprechenden Formular zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach dem Polizeigesetz des Landes Baden-Württembergs. Somit übernimmt er die Haftung für Verlust und Beschädigung der Behältnisse und für alle auftretenden Schäden und Störungen bzw. Einschränkungen, die durch das Stellen des Containers verursacht werden, sowie Folgeschäden, die durch das Befahren von Gehwegen und Toreinfahrten, sowie anderen Nutzflächen auf seine Weisung entstehen.

Der Kunde darf nur Stoffe/ Abfälle in die Container abfüllen, die nicht kontaminiert und auf dem Lieferschein der Fa. Kuon aufgeführt sind, die Änderung der zur Annahme zugelassenen Stoffe bleibt vorbehalten. Bei der Aufstellung, Befüllung und Beladung der Container sind die gesetzlichen Bestimmungen, etwaige Befüllungsvorschriften und Ähnliches einzuhalten. Für die richtige Deklaration der Abfälle/ Wertstoffe ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde als Abfallbesitzer, bleibt Eigentümer der Inhaltsstoffe des Containers bis zur Bestätigung eines befugten Mitarbeiters, dass es sich bei dem Containerinhalt um, nach den Abnahmebestimmungen der Abfallentsorgungsanlage zugelassene, mit den Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmende Stoffe handelt. Mit oben genannter Bestätigung werden die Inhaltsstoffe des Containers Eigentum der Abfallentsorgungsanlage.

- 6.4 Hinsichtlich der von Kuon vertriebenen Baustoffe, wie Sand, Kies und Schotter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Gewähr und auch keine Zusicherung in Bezug auf bestimmte Eigenschaften der Baustoffe erfolgt. Der Kunde erwirbt diese Baustoffe wie besehen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- 6.5 Der Kunde sichert zu, dass sämtliche von ihm mitgeteilten Daten, z. B. Adress- und Objektdaten richtig und vollständig sind. Der Kunde wird Kuon über alle möglichen Gefahrenquellen vor Ort informieren. Er wird Kuon auch über jegliche Änderung der mitgeteilten Daten unterrichten.

- 6.6 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, und der Kunde Unternehmer ist, ist Kuon nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Kuon verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport –, Wege –, Arbeits – und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, im Falle eines unwesentlichen Mangels, jedoch nur Minderung.
- 6.8 Kuon haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit Kuon keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Kuon haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.9 Die Verjährungsfrist auf sämtliche Ansprüche, die sich aus Mängeln ergeben, beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche zwingender gesetzlicher Haftung, die einer anderen Verjährung unterliegen.

7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 7.1 Kuon behält sich das Eigentum an der Verkaufssache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Kuon berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Kuon liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, Kuon hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch Kuon liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Kuon ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 7.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Kuon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sollte Kuon gegen den Dritten klagen müssen, und bei Obsiegen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht erstattet bekommen, haftet der Kunde für den bei Kuon entstandenen Schaden.
- 7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Kuon vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Kuon nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Kuon das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 7.4 Wurde die Kaufsache mit anderen, Kuon nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Kuon das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Kuon anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Kuon.
- 7.5 Der Kunde tritt Forderungen, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung der Forderungen, die Kuon zustehen, an Kuon ab.
- 7.6 Kuon verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Kuon.

8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 8.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Kuon Gerichtsstand; Kuon ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.
- 8.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Kuon auch Erfüllungsort.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.